

SATZUNG

der

EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V.

in der Fassung vom 27. August 2022

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) ¹Die EUROPA-UNION Schleswig-Holstein ist ein eingetragener Verein. ²Er trägt den Namen ‚EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V.‘.

(2) Sitz des Vereins ist Kiel.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit dem Ziel der Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage mit einem von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten, mit allen Rechten ausgestatteten Parlament. ²Zu diesem Zweck arbeitet der Verein im Rahmen der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND e.V. und der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e.V. mit anderen Vereinen und Verbänden, öffentlichen und privaten Körperschaften sowie alle sonstigen gesellschaftlichen Zusammenschlüsse zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker erstreben. ³Unter voller Wahrung seiner geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist der Verein bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen. ⁴Der Verein bekennt sich zum ‚Hertensteiner Programm‘ (Anhang) vom 21. September 1946 sowie zum ‚Düsseldorfer Programm‘ (Anhang) vom 28. Oktober 2012.

(2) ¹Der Verein ist eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Organisation. ²Er ist keine Partei.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) ¹Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge, öffentliche und private Zuwendungen aufgebracht. ²Sie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Der Verein verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins. ⁵Dies gilt nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Gliederung

§ 4

Landesverband

(1) ¹Der Verein ist die landesweite Untergliederung (Landesverband) der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND e.V. (Bundesverband) in Schleswig-Holstein. ²Das Gebiet des Landesverbandes entspricht dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Dem Landesverband gehören die in seinem Gebiet bestehenden Kreisverbände an.

§ 5

Kreisverbände

(1) ¹Die Kreisverbände sind die regionalen Untergliederungen des Landesverbandes. ²Das Gebiet eines Kreisverbandes soll dem Gebiet des jeweiligen Kreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt entsprechen. ³Im Einzelfall kann das Gebiet eines Kreisverbandes auch dem Gebiet mehrerer Kreise oder kreisfreien Städte oder ihrer Teile entsprechen.

(2) ¹Die Kreisverbände sollen als selbstständige Vereine Rechtsfähigkeit erlangen. ²Besteht in dem Gebiet eines Kreisverbandes ein Ortsverband, der als selbstständiger Verein Rechtsfähigkeit erlangt hat, hat auch der betreffende Kreisverband als selbstständiger Verein Rechtsfähigkeit zu erlangen.

(3) Die Gründung eines Kreisverbands bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

(4) ¹Die Kreisverbände haben sich eigene Satzungen zu geben, die dieser Satzung und der Satzung des Bundesverbandes nicht widersprechen dürfen. ²Solange und soweit ein Kreisverband keine eigene Satzung beschlossen hat, findet diese Satzung entsprechende Anwendung.

(5) ¹Organe der Kreisverbände sind
a) die Kreismitgliederversammlung und
b) der Kreisvorstand.

²Die Kreisverbände können einen Kreisverbandsausschuss bilden, wenn in ihrem Gebiet ein oder mehrere Ortsverbände bestehen.

(6) ¹Die Mitglieder eines Kreisverbandes sollen mindestens einmal jährlich zur Kreismitgliederversammlung zusammentreten. ²Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen einberufen worden ist.

(7) Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand für die Dauer von zwei Jahren sowie die Delegierten zur Landesversammlung nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung und die weiteren Delegierten für den Landesausschuss nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung jeweils für die Dauer von einem Jahr.

(8) ¹Der Kreisvorstand besteht mindestens aus dem/der Kreisvorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in. ²Letzterer/Letztere ist für die Kassenführung des Kreisverbandes verantwortlich.

(9) ¹Erfüllt ein Kreisverband über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesausschuss eine Kreismitgliederversammlung einberufen und die Neuwahl des Kreisvorstandes auf die Tagesordnung setzen. ²Werden die Beitragsanteile an den Landesverband nicht abgeführt, so verringert sich diese Frist auf ein Jahr.

(10) Bei Auflösung eines Kreisverbandes fällt dessen etwa verbleibendes Vermögen an den Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

(11) In den Kreisverbänden können Ortsverbände gegründet werden.

(12) Das Nähere regeln die Satzungen der Kreisverbände.

§ 6 Ortsverbände

(1) ¹Die Ortsverbände sind die lokalen Untergliederungen der Kreisverbände. ²Das Gebiet eines Ortsverbandes soll dem Gebiet einer oder mehrerer Kommunen, die in dem Gebiet des gleichen Kreisverbandes liegen, entsprechen. ³Im Einzelfall kann das Gebiet eines Ortsverbandes auch das Gebiet einer benachbarten, kreisfremden Kommune umfassen, wenn für dieses kein eigener Kreisverband besteht. ⁴Die Satzung eines Ortsverbandes legt fest, auf welche Kommunen er sich erstreckt.

(2) Die Ortsverbände können als selbstständige Vereine Rechtsfähigkeit erlangen.

(3) Die Gründung eines Ortsverbandes bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes desjenigen Kreisverbandes, in dessen Gebiet die Gründung erfolgen soll.

(4) ¹Die Ortsverbände haben sich eigene Satzungen zu geben, die der Satzung desjenigen Kreisverbandes, dem sie angehören, dieser Satzung und der Satzung des Bundesverbandes nicht widersprechen dürfen. ²Solange ein Ortsverband keine eigene Satzung beschlossen hat, finden die Bestimmungen der Satzung desjenigen Kreisverbandes, dem er angehört, entsprechende Anwendung. ³Hat auch der betreffende Kreisverband keine eigene Satzung beschlossen, finden die Bestimmungen dieser Satzung über die Kreis- und Ortsverbände entsprechende Anwendung.

(5) Das Nähere regeln die Satzungen der Ortsverbände.

III. Mitgliedschaft

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) ¹Die ordentliche Mitgliedschaft von natürlichen Personen, Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts wird grundsätzlich bei dem für den Wohnsitz oder Sitz zuständigen Kreisverband erworben. ²Korporative Mitglieder, deren Aufgabenbereich sich über das Gebiet eines Kreisverbandes hinaus erstreckt, werden unmittelbar ordentliche Mitglieder des Landesverbandes. ³Natürliche Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts ohne Wohnsitz oder Sitz in Schleswig-Holstein können ebenfalls unmittelbar ordentliche Mitglieder des Landesverbandes werden, sofern sie keinem anderen Verband der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND e.V. als ordentliches Mitglied angehören.

(2) ¹Sofern für den Wohnsitz oder Sitz kein zuständiger Kreisverband besteht, können natürliche Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts die ordentliche Mitgliedschaft bei einem anderen Kreisverband oder unmittelbar beim Landesverband erwerben. ²Nach der Gründung eines für den Wohnsitz oder Sitz zuständigen Kreisverbandes wird die ordentliche Mitgliedschaft zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres grundsätzlich bei diesem erworben. ³Die ordentliche Mitgliedschaft bei einem anderen Kreisverband oder unmittelbar beim Landesverband endet zugleich. ⁴Über Ausnahmen hierzu entscheidet der Landesvorstand auf Antrag.

(3) ¹Neben der ordentlichen Mitgliedschaft bei dem für den Wohnsitz oder Sitz zuständigen Kreisverband oder unmittelbar beim Landesverband können natürliche Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts auch eine ordentliche Mitgliedschaft bei einem für den Wohnsitz oder Sitz zuständigen Ortsverband erwerben. ²Das Nähere regeln die Satzungen der Kreisverbände.

(4) ¹Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. ²Der Aufnahmeantrag ist bei dem für den Wohnsitz oder Sitz zuständigen Kreisverband zu stellen. ³Sofern für den Wohnsitz oder Sitz kein zuständiger Kreisverband besteht, kann der Aufnahmeantrag auch bei einem anderen Kreisverband oder unmittelbar beim Landesverband gestellt werden. ⁴Die Annahme durch den zuständigen Kreisverband bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. ⁵Sie gilt als erteilt, wenn der Landesvorstand der Aufnahmen nicht binnen 21 Kalendertagen nach Zugang der Antragsmeldung,

die vom zuständigen Kreisverband unverzüglich zu bewirken ist, widerspricht. ⁶Ein Widerspruch ist dem zuständigen Kreisverband und dem/der Antragsteller/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie binnen 21 Kalendertagen nach Abgabe des Widerspruchs zur Post schriftlich zu begründen. ⁷Nach Zustimmung des Landesvorstandes oder nach fruchtlosem Ablauf der Widerspruchsfrist ist dem/der Antragsteller/in der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft schriftlich zu bestätigen. ⁸Der Landesverband stellt einen Mitgliedsausweis aus.

(5) ¹Hat der/die Antragsteller/in das 35. Lebensjahr nicht vollendet, hat der Landesvorstand vor Abgabe des Widerspruchs innerhalb der Widerspruchsfrist hierüber Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. zu erzielen. ²Ist kein fristgerechtes Einvernehmen zu erzielen, entscheidet über die Aufnahme der Gemeinsame Ausschuss nach § 15 dieser Satzung. ³In diesem Fall gilt § 7 Abs. 4 Satz 5 dieser Satzung nicht.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

¹Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann die Landesversammlung natürliche Personen, die sich um den Zweck des Vereins nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. ²Ehrenmitglieder gehören unmittelbar dem Landesverband an. ³Sie haben volles Stimmrecht und sind beitragsfrei.

§ 9 Junge Europäische Föderalist*innen

(1) ¹Der eingetragene Verein mit dem Namen 'Junge Europäische Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V.' ist die Jugendorganisation der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. und als solcher ein eigenständiger Verband. ²Natürliche Personen, die das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben, erwerben mit der ordentlichen Mitgliedschaft in der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. zugleich die ordentliche Mitgliedschaft bei den Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. ³Mit Vollendung des 35. Lebensjahres endet die ordentliche Mitgliedschaft bei den Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. kraft Satzung, die ordentliche Mitgliedschaft in der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. bleibt indes bestehen.

(2) Das Nähere zur doppelten Mitgliedschaft, insbesondere zu der Höhe, dem Einzug und der Verteilung des Mitgliedsbeitrages, regelt das gemeinsame Abkommen zwischen der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. und den Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft enden jeweils durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person bzw. Erlöschen der juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung. ²Die Erklärung muss demjenigen Kreisverband, dem das austrittswillige Mitglied angehört, zugehen. ³Gehört das austrittswillige Mitglied unmittelbar dem Landesverband an, muss die Erklärung diesem zugehen. ⁴Die Mitgliedschaft endet mit Beginn des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats. ⁵Maßgeblich für den Zugang der Erklärung ist das auf dem Schreiben zu vermerkende Eingangsdatum.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied

- a) gegen die Satzung des Bundesverbandes, diese Satzung oder die Satzung desjenigen Kreisverbandes, dem es angehört, gravierend und beharrlich verstößt,
- b) Programm und Ziele des Bundesverbandes oder des Landesverbandes gröblich gefährdet,
- c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder einer seiner Untergliederungen schädigt,
- d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag in Rückstand von mehr als einem Jahr bleibt.

(4) ¹Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. ²Der Landesvorstand hat über den Ausschluss, der nicht aufgrund eines rückständigen Beitrages erfolgt, Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. zu erzielen, wenn das auszuschließende Mitglied das 35. Lebensjahr nicht vollendet hat. ³Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der Gemeinsame Ausschuss nach § 15 dieser Satzung. ⁴Über den Ausschluss, der aufgrund eines rückständigen Beitrages erfolgt, kann auch der Kreisvorstand desjenigen Kreisverbandes entscheiden, dem das auszuschließende Mitglied angehört. ⁵Der Kreisvorstand hat den Landesvorstand hierüber unverzüglich zu informieren. ⁶Im Zweifel gilt die zuerst getroffene Entscheidung.

(5) ¹Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein oder im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen. ²Unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels hat die Entscheidung Wirksamkeit mit der Zustellung. ³Gegen die Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung den Schiedsausschuss anrufen.

(6) ¹Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person bzw. Erlöschen der juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts endet zugleich deren ordentliche Mitgliedschaft in einem Ortsverband. ²Das Nähere regeln die Satzungen der Ortsverbände.

IV. Organe des Landesverbandes

§ 11 Allgemeines

Organe des Landesverbandes sind

- a) die Landesversammlung,
- b) der Landesausschuss,
- c) der Gemeinsame Ausschuss,
- d) der Landesvorstand und
- e) der Schiedsausschuss.

§ 12 Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.

(2) ¹Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kreisverbände und den Delegierten des Landesverbandes der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V., die jeweils für je angefangene 20 ordentliche Mitglieder eine/n Delegierte/n oder eine/n Stellvertreter/in zur Landesversammlung entsenden. ²Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl ist der Mitgliederstand am 15. April des laufenden Geschäftsjahres.

(3) ¹Jede/r Delegierte hat grundsätzlich eine Stimme. ²Das Stimmrecht kann nur wahrgenommen werden, wenn der entsendende Kreisverband sämtliche Beiträge für das vergangene Geschäftsjahr spätestens bis zum Beginn der Landesversammlung an den Landesverband abgeführt hat. ³Unmittelbare ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können beratend an der Landesversammlung teilnehmen. ⁴Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.

(4) ¹In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine ordentliche Landesversammlung einberufen werden. ²Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn der Landesausschuss dies beschließt oder wenn mindestens zwei Kreisverbände, die zusammen mindestens über 200 ordentliche Mitglieder verfügen, dies beantragen.

(5) ¹Die Einberufung der Landesversammlung erfolgt durch den Landesvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens 21 Kalendertagen. Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Versands der Einladung maßgebend. ²Sind bis zum Beginn der Frist die Delegierten eines Kreisverbandes nicht benannt, erfolgt die Einladung an den Kreisvorstand.

(6) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(7) Die Landesversammlung

- a) beschließt die allgemeinen Richtlinien der Arbeit des Landesverbandes und die Beitragsordnung,
- b) wählt und entlastet den Landesvorstand,
- c) wählt zwei Mitglieder für die Rechnungsprüfung sowie zwei stellvertretende Mitglieder,
- d) wählt die Mitglieder des Schiedsausschusses,
- e) wählt die Delegierten des Landesverbandes für den Bundeskongress und den Bundesausschuss,
- f) wählt die Delegierten des Landesverbandes für den jeweils anstehenden Kongress der Organe der Union Europäischer Föderalisten,
- g) wählt die Delegierten des Landesverbandes zur Mitgliederversammlung der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e.V.,
- h) entscheidet über die Änderung der Satzung,
- i) entscheidet über die Auflösung des Landesverbandes.

(8) ¹Über die Landesversammlung ist ein Protokoll zu führen. ²Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Landesvorsitzenden zu unterzeichnen.

(9) ¹Beschlüsse der Landesversammlung, ausgenommen Beschlüsse über die Änderung der Satzung nach § 21 Abs. 1 dieser Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Landesverbandes nach § 22 Abs. 1 dieser Satzung, bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Sie werden in offener Abstimmung gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes regelt und sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird. ³Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass ihr Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

(10) Der Landesvorstand kann allen Mitgliedern der Landesversammlung ermöglichen,

- a) ohne eine persönliche Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Landesversammlung teilzunehmen und die ihnen nach dieser Satzung zustehenden Rechte auszuüben oder
- b) ohne eine persönliche Teilnahme an der Landesversammlung ihre Stimmen bis zur Durchführung der Landesversammlung in Textform abzugeben.

(11) ¹Beschlüsse nach § 12 Abs. 7 dieser Satzung sind auch ohne Zusammenkunft der Landesversammlung gültig, wenn alle Mitglieder der Landesversammlung an der Beschlussfassung beteiligt wurden, bis zu einem vom Landesvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die Beschlüsse mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurden. ²§ 12 Abs. 3, 5 und 8 dieser Satzung gilt entsprechend.

(12) ¹Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes sowie die Delegierten des Landesverbandes werden in geheimer Wahl gewählt. ²Eine paritätische Besetzung des Landesvorstandes mit Frauen und Männern ist anzustreben, ungeachtet der Mitglieder des Landesvorstandes kraft Amtes. ³Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder der Organe des Landesverbandes sowie die Delegierten des Landesverbandes auch offen gewählt werden. ⁴Im ersten Wahlgang gilt die absolute Mehrheit. ⁵Ist die absolute Mehrheit nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. ⁶Bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen. ⁷Führt auch diese Stichwahl zu keinem eindeutigen Ergebnis, so entscheidet das Los unter denjenigen, die in gleicher Anzahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. ⁸Im Falle von Listenwahlen ist ein Stimmzettel gültig, wenn mindestens die Hälfte der im jeweiligen Wahlgang höchstmöglich zu Wählenden aus der Vorschlagsliste angekreuzt ist.

(13) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben gibt sich die Landesversammlung eine zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehende Geschäftsordnung.

§ 13 Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss ist in der Zeit zwischen den Landesversammlungen das oberste Organ des Landesverbandes.

- (2) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus
- a) dem Landesvorstand,
 - b) den Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren Stellvertretenden, die hierzu von den jeweiligen Kreisvorständen aus den eigenen Reihen bestimmt worden sind,
 - c) für je angefangene 100 Mitglieder einem/einer weiteren Delegierten aus den jeweiligen Kreisverbänden oder deren Stellvertretenden, die hierzu von den jeweiligen Kreismitgliederversammlungen gewählt worden sind.
 - d) drei Delegierten der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. oder deren Stellvertretenden, die hierzu von der Landesversammlung der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. gewählt worden sind.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Landesausschusses hat eine Stimme. ²Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.
- (4) ¹Die Sitzungen des Landesausschusses finden nach Bedarf statt oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Landesvorstand es verlangt. ²Sie sollen mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.
- (5) ¹Die Einberufung der Sitzungen des Landesausschusses erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Landesausschusses unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens 21 Kalendertagen. ²Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Versands der Einladung maßgebend.
- (6) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (7) Der Landesausschuss wählt aus der Mitte der Vertreter/innen der Kreisverbände ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Landesausschusses sowie ein oder mehrere Mitglieder zu dessen/deren Stellvertretung.
- (8) ¹Über die Sitzungen des Landesausschusses ist ein Protokoll zu führen. ²Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden des Landesausschusses zu unterzeichnen.
- (9) ¹Beschlüsse des Landesausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Sie werden in offener Abstimmung gefasst, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird. ³Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass ihr Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.
- (10) Der/Die Vorsitzende des Landesausschusses kann allen Mitgliedern des Landesausschusses ermöglichen,
- a) ohne eine persönliche Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Sitzung des Landesausschusses teilzunehmen und die ihnen nach dieser Satzung zustehenden Rechte auszuüben oder
 - b) ohne eine persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Landesausschusses ihre Stimmen bis zur Durchführung der Sitzung des Landesausschusses in Textform abzugeben.
- (11) ¹Beschlüsse des Landesausschusses sind auch ohne dessen Zusammenkunft gültig, wenn alle Mitglieder des Landesausschusses an der Beschlussfassung beteiligt wurden, bis zu einem von dem/der Vorsitzenden des Landesausschusses gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder der Landesausschusses ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die Beschlüsse mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurden. ²§ 13 Abs. 3, 5 und 8 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (12) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Landesausschuss eine zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehende Geschäftsordnung.

§ 14

Gemeinsamer Ausschuss der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. und der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. (Gemeinsamer Ausschuss)

- (1) ¹Der Gemeinsame Ausschuss berät den Landesvorstand der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. und den Landesvorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. in allen strittigen verbandsübergreifenden organisatorischen Fragen, die das Verhältnis zwischen den Verbänden betreffen. ²Zu diesem Zwecke erarbeitet und beschließt der Gemeinsame Ausschuss ein

Kooperationsabkommen zwischen den Verbänden. ³Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet gemäß § 7 Abs. 5 dieser Satzung über die Aufnahme und gemäß § 11 Abs. 4 dieser Satzung über den Ausschluss, wenn der/die Antragsteller/in bzw. das auszuschließende Mitglied das 35. Lebensjahr nicht vollendet hat und über die Aufnahme bzw. den Ausschluss kein Einvernehmen zwischen dem Landesvorstand der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. und dem Landesvorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. erzielt werden kann.

(2) ¹Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. ²Zwei Mitglieder sind vom Landesvorstand der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. zu benennen und zwei Mitglieder sind vom Landesvorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. zu benennen. ³Das fünfte Mitglied ist von den vier Mitgliedern im Einvernehmen zu benennen. ⁴Ist über das fünfte Mitglied kein Einvernehmen zu erzielen, so ist das fünfte Mitglied vom Präsidenten der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e.V. aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. oder der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. zu benennen.

(3) ¹Jedes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses hat eine Stimme. ²Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.

(4) Die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses finden statt, wenn ein Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses, der Landesvorstand der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. oder der Landesvorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. es verlangt.

(5) ¹Das fünfte Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses ruft die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen ein und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses. ²Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Versands der Einladung maßgebend.

(6) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens ein vom Landesvorstand der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. benanntes Mitglied sowie mindestens ein vom Landesvorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. benanntes Mitglied anwesend ist.

(7) ¹Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Sie können bei virtueller Zusammenkunft auch im Wege einer elektronischen Kommunikation gefasst werden.

(8) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Gemeinsame Ausschuss eine zu dieser Satzung und der Satzung der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. nicht im Widerspruch stehende Geschäftsordnung.

§ 15 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand leitet und vertritt den Landesverband.

(2) ¹Der Landesvorstand besteht aus dem/der Landesvorsitzenden, drei gleichberechtigten Stellvertretern/innen, dem/der Schatzmeister/in, bis zu acht weiteren Mitgliedern und einem/einer Vertreter/in der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. Kraft Amtes gehören dem Landesvorstand zudem der/die Landesausschussvorsitzende, diejenigen Mitglieder des Landesverbandes, die Mitglieder des Präsidiums des Bundesverbandes oder des Bundeskomitees der Union Europäischer Föderalisten sind, sowie der/die Präsident/in der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e.V. an. ²Der Landesvorstand kann bis zu sechs Personen als weitere Mitglieder des Landesvorstandes kooptieren. ³Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind stimmberechtigt.

(3) ¹Scheidet ein von der Landesversammlung gewähltes Mitglied des Landesvorstandes aus, so rückt die Person nach, die bei der Wahl des amtierenden Landesvorstandes die nächsthöchste Anzahl an Stimmen auf sich vereinigen konnte. ²Scheidet diese Möglichkeit aus, findet in der nächstfolgenden Landesausschusssitzung eine Nachwahl statt. ³Scheidet der/die Landesvorsitzende, einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder der/die Schatzmeister/in aus, findet in der nächstfolgenden Landesausschusssitzung eine Ersatzberufung statt, die bis zur nächstfolgenden Landesversammlung

Gültigkeit hat. ⁴Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes üben ihr Amt bis zur nächsten allgemeinen Wahl des Landesvorstandes aus.

(4) Der Landesvorstand

- a) führt die Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesausschusses aus,
- b) nimmt die Rechte und Pflichten wahr, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben,
- c) ist in dringenden Fällen befugt, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden; derartige Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Landesversammlung.

(5) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Landesvorsitzende, die drei Stellvertreter/innen und der/die Schatzmeister/in. ²Je zwei von ihnen vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. ³Die drei Stellvertreter/innen dürfen den Landesverband im Innenverhältnis nur vertreten, wenn der/die Landesvorsitzende verhindert ist.

(6) ¹Beschlüsse des Landesvorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Sie können bei virtueller Zusammenkunft auch im Wege einer elektronischen Kommunikation gefasst werden.

(7) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Landesvorstand eine zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehende Geschäftsordnung.

§ 16 Schiedsausschuss

(1) ¹Der Schiedsausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und seinen Untergliederungen, zwischen den Mitgliedern und den Untergliederungen, denen sie angehören, sowie zwischen den Mitgliedern untereinander zu entscheiden. ²Auf Antrag eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet er nach § 10 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung.

(2) ¹Der Schiedsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und drei weiteren Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Schiedsausschusses werden von der Landesversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. ³Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Landesvorstand angehören. ⁴Der/Die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes haben.

(3) ¹Der Schiedsausschuss entscheidet durch Beschluss. ²Die Beschlüsse des Schiedsausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern des Schiedsausschusses, darunter dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in. ³Sie können bei virtueller Zusammenkunft auch im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden.

(4) Die Beschlüsse des Schiedsausschusses sind zu begründen und den Beteiligten durch Einschreiben mit Rückschein oder im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen.

(5) Gegen die Beschlüsse des Schiedsausschusses können die Beteiligten das nach § 13 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes zulässige Rechtsmittel einlegen.

(6) ¹Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Schiedsausschuss eine zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehende Geschäftsordnung. ²Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen trifft und es mit dem Sinn und Zweck des Schiedsausschusses vereinbar ist, gelten für das Schiedsverfahren die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung und wegen der Besorgnis der Befangenheit der Mitglieder des Schiedsausschusses die Vorschriften des Ersten Buches der Zivilprozessordnung entsprechend.

(7) Kosten von Rechtsbeiständen werden nicht erstattet.

§ 17 Amtsdauer und Amtsenthebung

(1) ¹Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. ²Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes kraft Amtes scheiden mit Verlust ihres Amtes aus den Organen des Landesverbandes aus.

(2) ¹Kann die Wahl der Mitglieder eines Organes des Landesverbandes nicht termingerecht vorgenommen werden, bleiben die zuletzt gewählten Mitglieder bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. ²Die Wahl der neuen Mitglieder soll innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf der ordentlichen Wahlzeit erfolgen.

(3) ¹Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes und seiner Untergliederungen können aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden. ²Hierüber entscheidet das Organ des Landesverbandes, das die Wahl oder die Bestellung vorgenommen hat, durch Beschluss nach dem entsprechenden Verfahren. ³§ 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 dieser Satzung gilt entsprechend. ⁴In dringenden Fällen kann der Landesvorstand über die Amtsenthebung aus wichtigem Grund beschließen. ⁵Vor der Beschlussfassung des Landesvorstandes sollen die Beteiligten gehört werden. ⁶Der Beschluss des Landesvorstandes wird unwirksam, wenn der Landesausschuss diesen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bestätigt. ⁷Vor der Beschlussfassung des Landesausschusses müssen die Beteiligten gehört werden. ⁸Erst gegen einen die Amtsenthebung aus wichtigem Grund bestätigenden Beschluss des Landesausschusses kann das des Amtes enthobene Mitglied den Schiedsausschuss anrufen.

§ 18 Geschäftsführer/in

(1) ¹Der/Die Geschäftsführer/in wird vom Landesvorstand bestellt. ²Sofern keine zwingenden Gründe der Bestellung entgegenstehen, soll der/die Geschäftsführer/in der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e.V. auch der/die Geschäftsführer/in der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. sein.

(2) Der/Die Landesvorsitzende schließt mit dem/der Geschäftsführer/in einen Anstellungsvertrag.

(3) ¹Der/Die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. ²Er/sie hat die Sitzungen des Landesvorstandes einzuberufen, vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

(4) Der/Die Geschäftsführer/in hat das Recht, an den Sitzungen der Organe des Landesverbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der/Die Geschäftsführer/in ist dem Landesvorstand für seine/ihre Geschäftsführung verantwortlich.

(6) Der/Die Geschäftsführer/in ist im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB und als solcher berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

V. Finanzen

§ 19 Beitragsordnung

Die Landesversammlung beschließt eine Beitragsordnung, welche die Höhe und die Verteilung des Beitrages sowie das Einzugsverfahren regelt.

§ 20 Rechnungsprüfung

¹Die Rechnungsprüfer/innen des Landesverbandes haben die Buch- und Kassenführung vor jeder Landesversammlung zu prüfen. ²Der Landesversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21

Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der anwesenden Delegierten der Landesversammlung, mindestens jedoch mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Delegierten der Landesversammlung geändert werden.

(2) ¹Änderungen dieser Satzung, die vom zuständigen Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Landesvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. ²Das Gleiche gilt für Rechtschreib- und Grammatikfehler sowie offenkundige Unrichtigkeiten von Verweisen und Aufzählungen in dieser Satzung und in den nach Absatz 1 gefassten Beschlüssen. ³Der Landesvorstand hat hierüber die Landesversammlung zu informieren.

§ 22

Auflösung und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der satzungsmäßigen Delegierten der Landesversammlung erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Landesverbandes an den Bundesverband, die EUROPA-UNION DEUTSCHLAND e.V. mit Sitz in Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Entsprechende Anwendung von höherrangigem Satzungsrecht

Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, findet die Satzung des Bundesverbandes entsprechende Anwendung.

§ 24

Datenschutz

¹Zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins werden von den Mitgliedern des Landesverbandes und den Mitgliedern seiner Untergliederungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert. ²Der Landesverband und seine Untergliederungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder des Landesverbandes und der Mitglieder seiner Untergliederungen veröffentlichen sowie an den Bundesverband weitergeben, sofern einer Veröffentlichung oder einer Weitergabe nicht ausdrücklich widersprochen wurde. ³Ein Widerspruch kann auch nachträglich erfolgen.

§ 25

Inkrafttreten der Änderungen, Übergangsregelung

(1) ¹Die Änderungen dieser Satzung wurden auf der Landesversammlung am 27. August 2022 in Neumünster beschlossen. ²Sie treten mit der Eintragung in das Vereinsregister, im Innenverhältnis spätestens am 1. September 2022 in Kraft.

(2) Für Mitglieder, die ihren Austritt in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. August 2022 erklärt haben, endet die Mitgliedschaft am 1. September 2022.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Registernummer 2330.